

Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode

Drucksache 18/459

07.02.2014

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Februar 2014

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

40. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von der Existenz der Kennung VP 598 (VP = Vertrauensperson) des Landeskriminalamtes Berlin, und welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den ehemaligen Rechtsextremisten N. G.?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. Februar 2014

Der Bundesregierung war die Existenz der Kennung „VP 598“ des Landeskriminalamtes Berlin bislang nicht bekannt.

Unabhängig hiervon äußert sich die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung des Aufklärungs- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Wohl des Bundes (Staatswohls), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, nicht zu Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf Einsatz und insbesondere Identität von V-Personen zulassen – unabhängig davon, ob mit der Fragestellung verbundene entsprechende Unterstellungen zutreffend sind –, da dies Rückschlüsse auf Methoden, Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Polizei ermöglicht.

Die Offenlegung von Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand der Polizei ist geeignet, deren Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung zu gefährden. Davon abgesehen könnten Hinweise auf die Identität konkret eingesetzter V-Personen diese einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen. Solche Informationen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts evident geheimhaltungsbedürftig (vgl. BVerfGE 124, 161, 193 f.).

Die der Bundesregierung zur Person N. G. vorliegenden verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse werden zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestufte Anlage beigefügt.³ Die Offenlegung weiterer vorliegender Erkenntnisse – auch unter einer VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre – würde die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden nachhaltig beeinträchtigen. Durch eine Offenlegung bestünde nicht nur die abstrakte Gefahr, dass die rechtsextremistische Szene Rückschlüsse auf Zugangslage und Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörden ziehen könnte. Im Einzelfall wäre auch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Quellen zu befürchten. Auch hier unterbleibt daher eine Vorlage wegen evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit.

³ Die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage zur Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. Februar 2014 ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

41. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Akten der VP 598 dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht vorgelegt, und welche Konsequenzen zieht sie daraus aus heutiger Sicht für die Zukunft?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. Februar 2014

Die Fragestellung zielt auf Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich eines Landes. Die landesinternen Abläufe und Entscheidungen zur Aktenvorlage entziehen sich der Kenntnis der Bundesregierung. Da an den Bund gerichtete Beweisbeschlüsse nicht gegenständlich sind, stellen sich für die Bundesregierung keine Fragen nach etwaigen Konsequenzen.

42. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Akten der VP 598 der Besonderen Aufbauorganisation Trio des Bundeskriminalamtes (BKA), dem Generalbundesanwalt (GBA) und den anderen Beteiligten des Prozesses am Oberlandesgericht (OLG) München vorgelegt worden sind, und sollen diese Akten den Ermittlungsbehörden und dem OLG München nicht übergeben worden sein, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. Februar 2014

Weder der Besonderen Aufbauorganisation Trio noch dem GBA beim Bundesgerichtshof lagen die Akten der „VP 598“ bislang vor. Deshalb konnte der GBA diese Akten auch nicht dem OLG München vorlegen. Eine Bewertung des Sachverhalts ist der Bundesregierung daher nicht möglich.

43. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über weitere – noch unbekannte – VPs von Landeskriminalämtern im Umfeld der NSU-Angeklagten, und wenn ja, welche?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. Februar 2014

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.